

Spiel's Patent-Petroleummotor

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 41

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577770>

Nutzungsbedingungen

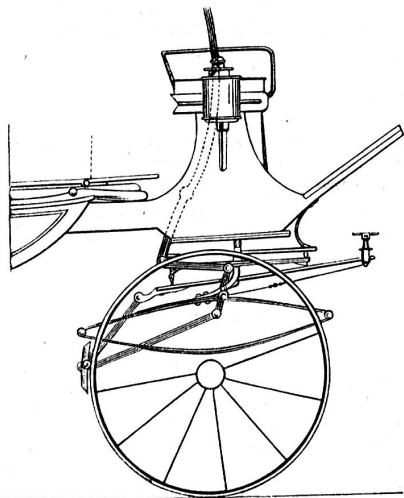
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Drittens können die Hinterräder größer ausfallen oder weiter vorwärts gesetzt werden, wodurch das Umwenden erleichtert wird, weil die hinteren Federn vollkommen freies Spiel erhalten.

Das Spiel der Hebel ist aus der Zeichnung ersichtlich; nur muß bemerkt werden, daß statt der gewöhnlich angewendeten Treibstange eine biegsame Kette, welche über eine am Bockbrette befestigte Rolle läuft, eingesetzt ist. Diese Kette zieht die tiefer gelegene Treibstange oder Bremse an, welche den Schuh gegen den Radreif preßt.

Neueste Erfindungen Schweizerischen Ursprungs.

Waschbares Zeichnungs- und Schreibpapier. Die Firma Diem u. Oberhänsly in Herisau, die vor einigen Jahren die Buntpapierfabrikation mit großem Erfolge in der Schweiz einfuhrte, hat nun auch ein waschbares Zeichnungspapier erfunden, das insbesondere für Schulen, Desinatoren und Bauzeichner von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist und ein ganz enormes Absatzgebiet vor sich hat. Was man mit Bleistift, Kreide, Tusche und Wasserfarben auf solches Papier zeichnet, schreibt oder malt, kann 40 bis 60mal von der gleichen Stelle gewaschen werden, ohne daß dies dem Papier etwas schadet. — (Der Radiergummi ist somit vollständig überflüssig geworden. Der Zeichner braucht nur einen feuchten Schwamm bei der Hand zu haben.) — Tinte dagegen läßt sich nicht wieder davon abwischen.

Allerdings hat man schon früher waschbares Papier von pergamentartigem Aussehen hergestellt, allein dasselbe ist sehr theuer und unhandlich, während dies neue Verfahren das gewöhnliche Zeichnungspapier nur etwa um 10 Proz. vertheuert, was gegenüber der Ersparniß an Radiergummi, Zeit und Umständlichkeit gar nicht in Betracht fällt. Das neue waschbare Zeichnungspapier hat einen gelblichen reinen Ton, präsentirt sich überhaupt als ein schönes, kräftiges Zeichnungspapier; auch weniger geübte Zeichnungsschüler dürfen darauf getrost ihre kühnsten Züge „hinwerfen“ und so lange mit Schwamm und Stift darauf handtiren, bis schließlich ein brauchbarer Entwurf entstanden ist, der dann fixirt werden kann. Sehr wichtig scheint uns dies Papier auch für die Fabrikation von Notizheften, Schreibheften (für Bleistiftschrift) zc. zu werden. Und anstatt der

schmierigen Fastafeln dürfte wohl in Zukunft beim Kartenspiel ein Stück solchen Papiers mit einem Bleistift auf dem Wirthstische erscheinen. — Die Herren Diem u. Oberhänsly haben ihre Erfindung bereits in England, Deutschland und Frankreich zum Patent angemeldet.

Spiel's Patent-Petroleummotor.

Ueber das Prinzip, das dem Spiel'schen Petroleummotor zu Grunde liegt, wurde unter der Rubrik „Antworten“ in letzter Nummer unseres Blattes berichtet. Um auf mehrfache weitere Nachfragen, die unterdessen an uns gelangt sind, gemeinsam zu antworten, geben wir in nachstehender Skizze eine Ansicht dieses Motors und fügen einen Auszug aus dem Prospekte über denselben bei, wie ihn die „Halle'sche Maschinen-Fabrik und Eisengießerei in Halle a. d. Saale“ herausgegeben hat.

Die obengenannte Firma, welche diesen neuen Motor baut, schreibt:

Unser Petroleum-Motor, Patent J. Spiel, besitzt alle Vorzüge der bekannten Gaskraftmaschinen und außerdem den, daß er an das Vorhandensein einer Gasanstalt nicht gebunden ist. Er ist daher leicht überall aufzustellen und kann sogar auf Rädern transportabel oder zum Fortbewegen kleiner Schiffe auf solchen gebaut werden.

Der Petroleummotor erfordert keine Feuerungsanlage und keinen Schornstein, macht keinen Rauch und unterliegt keiner polizeilichen Konzessionierung.

Die Konstruktion ist einfach, der Betrieb ist billig, besonders wenn die Kraft nur auf einige Stunden täglich gebraucht wird; der Motor ist zu jeder Zeit durch einfaches Anzünden einer kleinen Lampe und Andrehen des Schwungrads in Gang zu setzen.

Der Petroleummotor kann in Größen bis 50 Pferdekraft und darüber gebaut werden und zwar sowohl als einfache wie als gekuppelte Zwillingmaschine.

Bei voller Kraftleistung beträgt der Konsum an Petroleum für die Stunde und Pferdekraft bei den kleineren Maschinen zirka $\frac{6}{10}$ Kilo, bei größeren Maschinen wird dieser Verbrauch jedoch erheblich geringer.

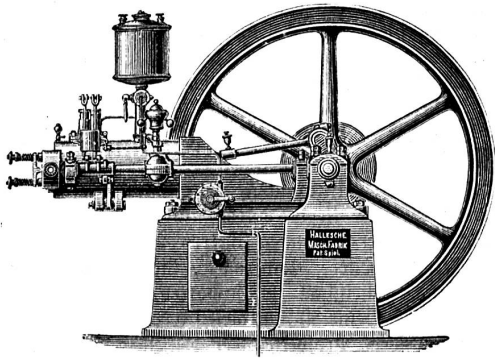
Die Aufstellung des Motors kann in jedem Lokal, auch in höheren Stockwerken bewohnter Häuser erfolgen.

Das Petroleum kann durch eine an der Maschine angebrachte Pumpe direkt aus dem Barrel angefaugt werden, so daß ein Umfüllen oder sonstige feuergefährliche Handlung mit dem Petroleum absolut ausgeschlossen ist. Auch kann ein der beabsichtigten Betriebsdauer, z. B. beim Wasserpumpen, entsprechendes Quantum Petroleum in einen dafür bestimmten, mit dem Motor in Verbindung stehenden Behälter in Vorrath gepumpt werden; die Maschine kann dann ohne Aufsicht gehen, sie bleibt von selbst stehen, wenn das Petroleum verbraucht, resp. die beabsichtigte Arbeit geleistet ist.

Eine vorherige Verdunstung oder Vergasung des Oels findet nicht statt, dasselbe wird von dem Motor in dem natürlichen flüssigen Zustande verbraucht.

Zur Kühlung des Zylinders ist eine geringe Menge kalten Wassers erforderlich; man kann dasselbe aus einer Leitung entnehmen oder durch eine von der Maschine betriebene Pumpe beschaffen und es nach Gebrauch in erwärmtem Zustande fortlaufen lassen oder man kann immer dasselbe Wasser wieder benutzen, indem man es zwischen dem Zylinder des Motors und einem Kühlgefäß zirkuliren läßt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb dieses Motors nicht abhängig ist von einer Gasanstalt, daß derselbe als fahrbare Maschine gebaut werden kann, daß er Feuerungs-



Petroleum-Motor.
(J. Spiel's Patent).

und ähnliche umständliche Nebenanlagen nicht erfordert, daß er ohne Vorbereitungen jederzeit betriebsfähig ist, und daß er, wenn er nicht gebraucht wird, auch keine Kosten verursacht, wie z. B. Dampfmaschinen zum Anheizen, findet derselbe vortheilhafte Anwendung für Druckereien, elektrische Beleuchtungs-Anlagen, Wasserpumpen, Aufzüge, Krähne und Winden, für Schiffsbewegung, sowie für jede Art Kleingewerbe, ganz besonders aber in der Landwirtschaft zum Häckselschneiden, Schrotten, Milchcentrifugiren und Buttern, sowie überall da, wo zeitweise eine immer bereite Betriebskraft gebraucht wird.

Gewerbliches Bildungswesen.

Lehrlingsprüfung d. Gewerbevereins St. Gallen.

Die diesjährige Lehrlingsprüfung des Gewerbevereins St. Gallen findet im Mai 1886 statt.

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis Ende Januar der Kommission des Gewerbevereins einzusenden. Zur Theilnahme sind alle Jene berechtigt, welche ihre Lehrzeit bei einem Meister im Kanton St. Gallen durchgemacht haben.

Der Anmeldung sind beizulegen: 1) Ein Zeugniß des Lehrherrn über wohlvollbrachte Lehrzeit. In diesem Zeugniß muß das Datum des Beginnes der Lehrzeit und die Dauer derselben genau angegeben sein. 2) Ein Zeugniß über den Besuch der Fortbildungsschule.

Die Anmeldung ist von dem Lehrling selbst zu schreiben. Zur Prüfung werden nur solche Lehrlinge zugelassen, welche mindestens zwei Jahre Lehrzeit hinter sich haben und mindestens drei Viertel der Lehrzeit absolviert haben.

Zahlreichen Anmeldungen, auch aus dem Kanton, sowie der kräftigen Unterstützung unseres Unternehmens durch die Handwerksmeister, sieht entgegen

Die Kommission
des Gewerbevereins St. Gallen.

Der Gewerbeverein Riesbach hat einen Zuschneidkurs für Mädchen und Frauen veranstaltet, der von den Geschwister Boos geleitet wurde. Der Kurs dauerte 10 Wochen. Jede Woche wurde 6 Stunden Unterricht erteilt, 4 Stunden Arbeits- und 2 Stunden Zeichenunterricht (im Maßzeichnen u. dgl.). 17 Schülerinnen haben an dem Kurs mit gutem Erfolge theilgenommen, wie die Ausstellung der angefertigten Arbeiten beweist.

Schon im Sommer des letzten Jahres hielt der Gewerbeverein einen Kurs im Weisnähen ab, zu welchem das eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds für Unterstützung gewerblicher Bildung den Hauptantheil der Kosten beisteuerte. Vorderrhand sind jedes Jahr zwei solcher Kurse, der eine für Weisnähen, der andere für Anfertigung von Kleidern vorgesehen. Dieser Unterricht wird unabhängig von den sonstigen Fachkursen der Anstalt

der Geschwister Boos gegeben und könnte, als gewerbliche weibliche Fortbildungsschule organisiert, namentlich auf dem Lande großen Nutzen stiften. Ueberhaupt aber ist lebhaft zu wünschen, daß unsere Töchter mehr als bis jetzt geschieht ist, neben der höhern theoretischen Bildung in die praktische Haushaltungskunde nach allen ihren Seiten eingeführt und darin heimlich werden.

Die Kunstgewerbeschule am Gewerbe-Museum Zürich hat Blumenzeichnen und Malen, sowie Kompositionsübungen für Flachornamente, Muster u. s. w. als neue Fächer in ihr Programm aufgenommen; die Zahl von 72 Schülern und Hospitanten für das Wintersemester machte Erwerbung neuer Lokalitäten nothwendig.

Vereinswesen.

Basler Gewerbeverein. Die jüngst im großen Saale zu Safran abgehaltene Versammlung des Basler Gewerbevereins war nur mittelmäßig besucht, obgleich das wichtige Traktandum der Erstellung obligatorischer Unterstützungs- resp. Krankenkassen für Handwerksgefelln und Arbeiter zur Diskussion ausgesetzt war. Die zur Versammlung eingeladenen H. Ständerath Göttsheim, Prof. Paul Speiser und Fabrikant Rud. Sarasin waren erschienen. Hr. Schlossermeister Göttsheim, als Referent der Handwerker-Kommission, welche die Frage vorberathen hatte, gab bekannt, die Sektion Handwerker des Gewerbevereins habe gefunden, die Gründung einer permanenten und obligatorischen Kasse für alle in Basel beschäftigten Arbeiter sei ein Ding der Unmöglichkeit und auch kein Bedürfniß für das Gewerbe selber, sondern nur für einige Kategorien der in der Seidenindustrie und beim Bauhandwerk beschäftigten Arbeiter. Es empfehle sich daher, von der Gründung einer solchen Kasse abzusehen. Dagegen solle jeder in Basel beschäftigte Arbeiter verpflichtet werden, sich einer der bereits bestehenden Krankenkassen anzuschließen und habe den Ausweis zu leisten, daß er Mitglied einer Privatkrankenkasse sei, welche in Krankheitsfällen der Mitglieder diesen mindestens Arzt und Apotheke bezahle. Die Arbeitgeber hinwiederum sollen verpflichtet werden, den Arbeitern einen Theil der Prämien zu leisten.

Die an dieses Referat sich anschließende Debatte, an welcher sich die H. Rud. Sarasin, Ständerath Göttsheim, Schreinermeister Zehle, Hutmacher Ammann, Bürger Kreis u. A. theilnahmen, gestaltete sich mitunter zu einer ziemlich lebhaften Diskussion. Hr. Ständerath Göttsheim war der Meinung, man solle zuerst das Schicksal des Anzugs Sarasin betr. die obligatorische Versicherung der Fabrikarbeiter abwarten, welchen der Große Rath der Regierung zur Berichterstattung überwiesen habe. Hr. Prof. Speiser dagegen empfahl sofortiges Vorgehen in der Angelegenheit. Man dürfe das Gute nicht ganz und gar unterlassen, weil das Beste nicht augenblicklich zu erreichen sei.

Zu einer Beschlußfassung kam es nicht, da die Reihen der Anwesenden sich bis 11 Uhr ziemlich bedenklich gelichtet hatten.

Verschiedenes.

Neujahrsbräuche alter Zeit. In deutschen großen Städten war es gebräuchlich, daß die Fleischer am Neujahrstage eine ungeheuer große Wurst herumtrugen, um sich dabei zu belustigen. So sollen im Jahre 1583 die Fleischer in Königsberg eine Wurst von 596 Ellen Länge und 434 Pfund Gewicht verfertigt haben, in welcher außer anderen Ingredienzien 36 Schweineschinken verarbeitet waren. Sie wurde von 91 Fleischerknechten unter freudigem Gesange auf hölzernen Gabeln getragen. Ein solches Faktum wiederholte sich 18 Jahre später, als die Fleischer in Königsberg eine Wurst von 1005 Ellen verfertigten, wozu sie 81 geräucherte Schinken und 1 1/4 Pfeffer verwendeten. Diese Wurst, welche 900 Pfund wog, trugen sie am Neujahrstage 1601 feierlich unter Musik herum, worauf sie dieselbe in Gesellschaft der Bäcker verschmauften, welche zur Revanche aus 12 Scheffeln Weizenmehl 8 große Striezel und 6 große Brezeln backen. Es ist diese Begebenheit in einem lateinischen Gedicht verherrlicht worden.

Wie der rothe Bartel, weiland Hammer Schmieds-